

Satzung zur Änderung Satzung über das Jugendamt des Landkreis Konstanz

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den § 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 Kinder- und JugendhilfevereinfachungsG vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und mit § 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.04.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Art. 44 Achte AnpassungsVO vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz i. d. F. vom 28. Juli 2014 durch Beschluss vom 22. Dezember 2014 mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder geändert:

Artikel 1 (Änderung)

§ 3 Jugendhilfeausschuss

Abs. 3 h) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 22.12.2014

Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Konstanz

Frank Hämmerle
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.